

# **V e r o r d n u n g**

## **über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Rödelsee**

### **(Anschlags- und Plakatierungsverordnung)**

Die Gemeinde Rödelsee erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – folgende

## **V e r o r d n u n g:**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Anschläge**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, nur an den von der Gemeinde Rödelsee zugelassenen, öffentlichen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und –stände sowie in Schaukästen bzw. an gesondert genehmigten Standorten) angebracht werden.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

### **§ 2**

#### **Politische Parteien**

Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie bis zu einem Monat vor konkreten Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen, falls und solange es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Die Gemeinde Rödelsee kann darüber hinaus anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. die zeitlichen Beschränkungen des § 2 nicht beachtet.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Rödelsee, 22.11.2004

Klein

1. Bürgermeister

# Hinweise zur Plakatierung/Werbung im Gemeindegebiet der Gemeinde Rödelsee

## 1. Grundlage

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen, auch aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, **Az.:** IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AIIMBI Nr. 2/2013 (9210-1). Sie ist verbindlich zu beachten.

## 2. Begriffsbestimmung

a) Unter Wahlen werden lt. o.g. Bekanntmachung die nach Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) sowie Volksbegehren und -entscheide, Bürgerbegehren und -entscheide verstanden.

b) Unter Werbung ist jeder Hinweis auf Veranstaltungen oder Versammlungen zu verstehen, die nicht unmittelbar Belange der politischen Gemeinde betreffen.

## 3. Auflagen/Regeln/Aufstellverbote

- 14 Tage vor Durchführung von Plakatierungen ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person erforderlich. Der Anlass ist darzulegen; für Wahlen gilt die Begriffsbestimmung gem. Ziffer 2. a).
- Werbung darf nur innerorts angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigung an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
- Während der Wahlzeit ist in und an allen Gebäuden in denen sich Wahlräume befinden, jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler verboten. Dies gilt auch in einem Umkreis von 50 Metern zum jeweiligen Wahllokal.
- An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben, darf keine Werbung angebracht werden.
- Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit und ohne Mittelinseln z. B. beim Kindergarten) darf keine Werbung angebracht werden (Gefahr, dass z. B. Kinder verdeckt werden).
- Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
- Bei der Anbringung von Werbung im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.
- Auf Gehwegen selbst ist eine Mindestdurchgangsbreite von 1,20 Metern freizuhalten. Auf der Fahrbahn (dies gilt auch für Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Verkehrsinseln und Fahrbahnstreifen) dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden.
- Großplakate (über DIN A 0) sind nicht zulässig. Die übrigen Werbeträger bzw. Plakate (bis DIN A 0 = 1189 mm x 841 mm) haben einen Abstand von 1,5 m einzuhalten.

- Die aufgestellten Werbeträger dürfen nicht reflektieren und nicht beleuchtet werden. Eine Verwechslung mit Verkehrszeichen muss ausgeschlossen sein.
- Die Werbeträger sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kipp- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) zu überprüfen. Evtl. anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik etc.) ist zu entsorgen.
- Beschädigte Werbeträger sind unverzüglich zu entfernen bzw. instand zu setzen. Ebenso ist mit unansehnlichen Werbeträgern zu verfahren. Es dürfen keine Teile des Werbeträgers nach außen abstehen. Die Befestigungen sind so auszuführen, dass keine Verletzungsgefahr besteht.
- Das Anbringen von Werbung an privaten Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum, wie z.B. Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers zulässig, vorbehaltlich der Duldung/ Zustimmung durch den zuständigen Straßenbaulastträger.
- Die Werbeträger sind Eigentum der jeweiligen Partei bzw. des jeweiligen Veranstalters. Bei evtl. Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Werbung bzw. den Werbeträgern entstehen, liegt die alleinige Haftung beim Eigentümer.

#### **4. Umfang der Plakatierung**

Die Anzahl der Werbeträger bzw. Plakate ist auf insgesamt 12 im Gemeindegebiet Rödelsee, 6 im Gemeindegebiet Fröhstockheim und 2 im Gemeindegebiet Schwanberg beschränkt. Für sonstige Werbung gilt dies nicht; hier steht es der Gemeinde frei, die Anzahl der Werbeträger zu reduzieren oder zu untersagen.

#### **5. Errichtung und Entfernung der Plakatierung bzw. Werbeträger**

- Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl bzw. Veranstaltung erfolgen.
- Die Plakatierung ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Wahl bzw. Veranstaltung wieder abzubauen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
- Die Gemeinde Rödelsee behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der für die Plakatierung verantwortlichen Partei/Wählergruppe bzw. des Veranstalters.

#### **6. Gebühren**

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben. Im Zusammenhang mit der sonstigen Werbung wird eine Bearbeitungspauschale von 30 EUR erhoben.

Rödelsee, den 06. April 2020

Klein, 1. Bürgermeister